

ASYLRECHT

Die "bestimmte soziale Gruppe"

Von Klaus Krainz ¹

Verfolgung kann schon dann Asylrelevanz zukommen, wenn ihr Grund in der bloßen Angehörigeneigenschaft des Asylwerbers, somit in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. I Abschnitt A Z 2 GFK, etwa jener der Familie liegt. ... ²

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH seine in jüngerer Vergangenheit begonnene Praxis, Gruppen wie z.B. Frauen³, Sektenmitglieder⁴ oder auch Familienmitglieder⁵ als "bestimmte soziale Gruppe" anzuerkennen, weiter ausgebaut.

Was ist eine "bestimmte soziale Gruppe"? Nach Art I A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus dem Jahr 1951, zu deren Einhaltung Österreich sich im Jahr 1955 (BGBl 1955/55) verpflichtet hat, ist einer Person Schutz zu gewähren, "die (sich) aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb ihres Heimatlandes befindet ...".

Während die Verfolgung aus politischen, religiösen, ethnischen oder rassistischen Gründen in der Praxis der Mitgliedsstaaten der GFK und auch Österreich häufig zur Anerkennung führte, fanden sich kaum Fälle, in denen Menschen wegen der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe", dem vierten in Art. I A (2) GFK enthaltenen Fluchtgrund, Asyl erhielten. Ein Grund dafür könnte sein, dass dieser Asylgrund erst sehr spät auf Vorschlag Schwedens in die Konvention Eingang fand und die Materialien zur GFK auch keine Hinweise oder Interpretationshilfen geben. Auch andere Interpretationshilfen wie das "Handbuch" von UNHCR wie auch die von UNHCR erarbeiteten "Richtlinien" gaben den Rechtsanwendern nur wenig Anleitung.

Erst im Zuge von zunehmend häufigeren Fällen in der kanadischen, amerikanischen und auch australischen Judikatur zum Asylrecht wurde dieser Asylgrund vermehrt in das Blickfeld

¹ Dr. Klaus Krainz ist stellvertretender Leiter des Bundesasylamts und Leiter der Außenstelle Graz. Seit 2000 vertritt er Österreich im Asylexpertengremium CAHAR des Europarats und ist Vorsitzender der Arbeitsgruppen "bestimmte soziale Gruppe" und "Monitoring".

² VwGH v. 14.1.2003, ZI 2001/01/0508/7

³ VwGH v. 16.4.2002, ZI 99/20/0483/7, in diesem Sinn auch VwGH v. 26.2.2002, ZI 98/20/0544/7 (Gruppe, die durch Erstgeburt, Geschlecht oder auch Jungfräulichkeit definiert sein kann), VwGH v. 31.1.2002, ZI: 99/20/0497-6 (Verkauf nigerianischer Frau an Zuhälter, Spannungsverhältnis Gruppe Geschlecht und Familie), UBAS v. 21.3.2002, ZI: 220.268/0-XI/33/00 (Frauen und Geschlechtsverstümmelung in Kamerun).

⁴ VwGH v. 26.2.2002, ZI 99/20/0509/7 zu Ogoni-Sektenmitgliedern

⁵ VwGH v. 21.9.2000, ZI. 98/20/0439 u. VwGH v. 30.1.2001, ZI. 98/18/0372

der Fachöffentlichkeit gerückt und nahm UNHCR die aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der GFK geführten Global Consultations zum Anlass, als einen Schwerpunkt der Beratungen das Thema der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" aufzugreifen.

Auf der Ebene der Europäischen Union arbeiten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten seit mehreren Jahren an einer Statusrichtlinie, in welcher unter anderem die Interpretation des Flüchtlingsbegriffes und damit auch die Definition der "bestimmten sozialen Gruppe" vereinheitlicht werden soll und präsentierte Anfang 2002 einen ersten Entwurf. Parallel dazu wurde dieses Thema vom Asylexpertengremium des Europarats, CAHAR (ad hoc Committee of Experts on the Legal Aspects of Territorial Asylum, Refugees and Stateless Persons), als ein zukünftiger Arbeitsschwerpunkt aufgegriffen und einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Ländern Deutschland, Italien, Norwegen, Österreich, Slowenien, Tschechien und Ungarn übertragen, in der Österreich den Vorsitz führt. UNHCR und die Europäische Kommission nahmen als (aktive) Beobachter an den Beratungen teil.

Die Arbeit von UNHCR führte im Ergebnis zu neuen Richtlinien zur "bestimmten sozialen Gruppe"⁶, welche die Arbeit in den anderen Gremien wesentlich prägte, selbst aber auch durch die Beratungen der anderen beeinflusst war. Die Arbeiten der Europäischen Kommission und von CAHAR liegen in entscheidungsreifen Vorlagen vor.

Was ist das Wesentliche an der "bestimmten sozialen Gruppe"? Betrachtet man die bisherige Judikatur zu diesem GFK-Grund in den verschiedenen Mitgliedstaaten, so zeigt sich, dass u.a. Frauen, Kinder, Familien, Homosexuelle, Lesben, ältere Menschen, Geschlechtsverstümmelte, als Sklaven Verkaufte und Eltern, die gegen die Einkindpolitik verstoßen hatten, als "bestimmte soziale Gruppen" anerkannt worden sind.

Die "soziale Gruppe" wird dabei durch ein Merkmal gebildet, das die einzelnen Mitglieder der Gruppe aufweisen bzw. das ihnen zumindest von der Gesellschaft oder dem Verfolger zugeschrieben wird.

Bei der Definition, was nun eine "bestimmte soziale Gruppe" ausmacht, folgen Judikatur und Lehre zwei unterschiedlichen gedanklichen Modellen. Die einen befürworten den "fundamental characteristics approach", nach welchem die Mitglieder der Gruppe ein fundamentales, dh. angeborenes, historisches oder für die Person so wichtiges Merkmal, teilen, das man nicht verlangen kann, sie müssten es aufgeben. Die anderen folgen dem "Social Perception Approach", der im Wesentlichen darauf abstellt, ob die Gruppe als solches durch die Gesellschaft, oder auch den Verfolger, erkannt werden kann.

Bei der Überprüfung der in der Praxis bereits aufgetretenen und entschiedenen Fälle, in denen die Notwendigkeit einer Schutzgewährung grundsätzlich zu bejahen ist, zeigt sich, dass beide Modelle für sich allein genommen in bestimmten Fällen versagen. Daraus folgt – und dies zeigt sich in allen in jüngerer Zeit erstellten Richtlinien, Empfehlungen, etc. – dass eine Verbindung aus beiden Konzepten zur Erfassung aller relevanten Fälle erforderlich ist.

⁶ Richtlinien zum Internationalen Schutz: "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" im Zusammenhang mit Art I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. HCR/GIP/02/02, Mai 2002.

Die von UNHCR 2002 vorgelegten Richtlinien⁷ das einzige schon publizierte Hilfsmittel bei der Interpretation, beschreiben die Kriterien für die bestimmte soziale Gruppe folgendermaßen:

"Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein."⁸

Misst man die eingangs zitierten Entscheidungen des VwGH an diesen Richtlinien, wird deutlich, dass sich diese Entscheidungen innerhalb der Richtlinien wie auch der allgemeinen Staatenpraxis bewegen.

Mit dem eingangs zitierten Erkenntnis zur "sozialen Gruppe der Familie" eines von Mitgliedern der organisierten Kriminalität getöteten Mannes wird aber die Spannweite der Interpretation dadurch erweitert, dass als Verfolgungsgrund ausschließlich die Angehörigeneigenschaft, d.h. die Zugehörigkeit zur bestimmten sozialen Gruppe der Familie, herangezogen wird, ohne dass dem Angehörigen selbst ebenfalls z.B. eine entsprechende politische Gesinnung unterstellt werden müsste, wie dies bisher im Zusammenhang mit der "Sippenhaftung" vertreten wurde.

Dies kann durchaus als eine Emanzipierung dieses Asylgrundes von den anderen vier Gründen in der Form gesehen werden, dass der Grund für sich allein auch ohne Konnex zu einem anderen Grund existiert.

Im Lichte dieser – nicht nur österreichischen – Judikatur ist eine weitere Ausdehnung der "bestimmten sozialen Gruppe" zu erwarten und anders als bisher werden nun möglicherweise Fälle, die bisher unter den Fluchtgrund einer anderen Ziffer der Flüchtlingsdefinition subsumiert worden sind, der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" unterstellt werden.

⁷ Richtlinie "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe", II.B.11.

⁸)"A particular social group is a group of persons who share a common characteristic other than the risk of being persecuted, or who are perceived as a group by society. The characteristic will often be one which is innate, unchangeable, or which is otherwise fundamental to identity, conscience or the exercise of one's human rights."